

**AUSZUG AUS DER
NIEDERSCHRIFT
ÜBER DIE SITZUNG
DES GEMEINDERATES BIEBELRIED
SITZUNG DES GEMEINDERATES**



-ÖFFENTLICHER TEIL-

DATUM: **24. SEPTEMBER 2019**
UHRZEIT: **19:30 UHR**
ORT: **FEUERWEHRHAUS KALTENSONDHEIM
SAAL IM 1. OBERGESCHOSS**

Beschlussfähigkeit im Sinne von Art. 47 Abs. 2 GO -Gemeindeordnung- war gegeben.



TAGESORDNUNG ZUR SITZUNG

DES GEMEINDERATES BIEBELRIED

SITZUNG DES GEMEINDERATES

VOM 24. SEPTEMBER 2019

TOP TAGESORDNUNG ÖFFENTLICHE SITZUNG

- 2. Bauleitplanung
- 2.1 Aufstellung einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried;
Aufstellung eines Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried";
Aufstellung eines Bebauungsplanes ""SO Solar I, OT Kaltensondheim"
Abwägung der Stellungnahmen aus der Öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) und Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
 - 2.1.1 Autobahndirektion Nordbayern, Dienststelle Würzburg: Stellungnahme vom 19.07.2019
 - 2.1.2 Bayer. Landesamt für Denkmalpflege: Stellungnahmen vom 26.02.2019
 - 2.1.3 Deutsche Telekom Technik GmbH - Stellungnahme vom 04.06.2019
 - 2.1.4 Gemeinde Theilheim: Stellungnahme vom 03.07.2019
 - 2.1.5 Landratsamt Kitzingen (Städtebau) - Stellungnahme vom 22.07.2019
 - 2.1.6 Landratsamt Kitzingen, Untere Naturschutzbehörde: Stellungnahme vom 12.08.2019
 - 2.1.7 BUND Naturschutz - Geschäftsstelle der Kreisgruppe Kitzingen: Stellungnahme vom 15.07.2019
 - 2.1.8 MDN Main-Donau-Netzgesellschaft GmbH: 2 Stellungnahmen vom 13.06.2019
 - 2.1.9 Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg - Stellungnahme vom 24.06.2019 &
Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft - Stellungnahme vom 12.09.2019

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Erster Bürgermeister Hoh eröffnete um 19:30 Uhr die Sitzung und stellte die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit fest.
Mit der vorgelegten Tagesordnung besteht Einverständnis.

LFD. NR.	TOP
	2

BAULEITPLANUNG

LFD. NR.	TOP
253	2.1

**AUFSTELLUNG EINER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES DER GEMEINDE BIEBELRIED;
AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES SONDERGEBIET "SOLARPARK IM BEREICH DER ALTEN STRASSE, OT BIEBELRIED";
AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGSPLANES ""SO SOLAR I, OT KALTENSONDHEIM"
ABWÄGUNG DER STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG (§ 3 ABS. 2 BAUGB) UND BEHÖRDENBETEILIGUNG (§ 4 ABS. 2 BAUGB)**

Diskussionsverlauf:

Die vom Büro Brändlein, Wiesentheid ausgearbeiteten Entwürfe zur Aufstellung

- einer 11. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Biebelried;
- eines Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried";
- eines Bebauungsplanes ""SO Solar I, OT Kaltensondheim"

wurden in der Zeit vom 24. Juni 2019 bis 24. Juli 2019 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Konkret lagen folgende Planunterlagen auf:

- Bekanntmachung vom 28.05.2019, Nr. 10 - 6100.2.12 | 504745 (Bekanntmachung der Änderung der Aufstellungsbeschlüsse & Durchführung Öffentlichen Auslegung)

11. Änderung des Flächennutzungsplanes

- Planunterlagen der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes im Maßstab 1:10.000 und 1:5.000 mit
- Zeichnerischer Teil vom 07.05.2018 / 18.02.2019
- Begründung vom 16.07.2018 / 18.02.2019

BBPL SO "Solarpark im Bereich der Alten Straße"

- Planunterlagen des Bebauungsplanes Sondergebiet "Solarpark im Bereich der Alten Straße, OT Biebelried" im Maßstab 1:1.000 mit
- Zeichnerischer Teil vom 04.07.2018 / 18.02.2019
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 04.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019
- Begründung vom 04.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Blindgutachten (Analyse der potentiellen Blendwirkung der geplanten PV Anlage Biebelried in Unterfranken (Bayern) der Solar Power Expert Group vom 11.03.2019

BBPL SO Solar I, OT Kaltensondheim

- Planunterlagen des Bebauungsplanes "SO Solar I, OT Kaltensondheim" mit
- Zeichnerischer Teil vom 31.07.2018 / 18.02.2019
- Planungsrechtliche Festsetzungen vom 31.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019
- Begründung vom 31.07.2018 / 18.02.2019 / 17.05.2019
- Artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Ulrike Geise vom März 2019
- Gutachten über die zu erwartende Blendung durch Sonnenreflexionen der geplanten Photovoltaikanlage Kaltensondheim des Dipl.-Ing. Lichttechnik Jens Teichelmann vom 29.04.2019

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Für alle drei Bauleitplanverfahren

- Abwägungsbeschlüsse der Gemeinde Biebelried vom 26.02.2019 / 26.03.2019
- Umweltbezogene Stellungnahmen sowie alle abwägungsrelevanten Stellungnahmen aus der Frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden durch das Büro Brändlein von der öffentlichen Auslegung unterrichtet und im Bauleitplanverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Es wurde mitgeteilt, dass die o. g. Bestandteile der Planung im Internet auf der Seite der Verwaltungsgemeinschaft eingesehen und heruntergeladen werden konnten.

Um Stellungnahme bis zum 24.07.2019 wurde gebeten.

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden beteiligt:

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben am	Einverständnis mit der Planung / keine Einwände	Zu behandelnde Stellungnahme
Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Würzburg - Außenstelle Kitzingen			
Amt für Ländliche Entwicklung Würzburg	03.07.2019	XXX	
Amt für Landwirtschaft und Forsten Kitzingen	18.06.2019	XXX	
Autobahndirektion Nordbayern Dienststelle Würzburg	19.07.2019		XXX
Bayer. Bauernverband Würzburg	08.07.2019	XXX	
Bayer. Landesamt für Umwelt	12.06.2019	XXX	
Bayerisches Landesamt für Denkmalspflege Referat BQ - Bauleitplanung	2 Schreiben 26.06.2019		XXX
Bund Naturschutz - Geschäftsstelle der Kreisgruppe Kitzingen	15.07.2019		XXX
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	04.06.2019	XXX	
Deutsche Telekom Technik GmbH	04.06.2019		XXX
Gemeinde Buchbrunn			
Gemeinde Mainstockheim			
Gemeinde Rottendorf			
Gemeinde Sulzfeld a. Main	09.07.2019	XXX	
Gemeinde Theilheim	03.07.2019		XXX
Handwerkskammer für Unterfranken	01.07.2019	XXX	
Industrie- und Handelskammer Würzburg	22.07.2019	XXX	
Kabel Deutschland Vertrieb + Service GmbH (Vodafone)	22.07.2019	XXX	
Katholisches Pfarramt Biebelried			
Kreisjugendring Kitzingen	18.03.2019	XXX	
Landesbund für Vogelschutz Veitshöchheim			
Landesjagdverband Bayern e.V.			
Landkreis Kitzingen - Kommunalen Behindertenbeauftragter	06.06.2019	XXX	
Landratsamt Kitzingen	22.07.2019		XXX

**I. Öffentliche Sitzung
DES GEMEINDERATES BIEBELRIED
SITZUNG DES GEMEINDERATES
VOM 24. SEPTEMBER 2019**



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme abgegeben am	Einverständnis mit der Planung / keine Einwände	Zu behandelnde Stellungnahme
Städtebau			
Landratsamt Kitzingen Untere Naturschutzbehörde	12.08.2019		XXX
Landratsamt Kitzingen Kreisheimatpfleger Dr. Bauer			
MDN Main-Donau-Netzgesellschaft GmbH	3 Schreiben 13.06.2019		XXX
Open Grid Regional GmbH / PLE doc	04.06.2019	XXX	
Regierung von Mittelfranken Luftamt Nordbayern	04.06.2019	XXX	
Regierung von Oberfranken Bergamt Nordbayern	3 Schreiben 19.07.2019	XXX	
Regierung von Unterfranken Höhere Landesplanungsbehörde	05.06.2019	XXX	
Regionaler Planungsverband Würzburg	05.06.2019	XXX	
Staatliches Bauamt Würzburg	17.06.2019	XXX	
Stadt Dettelbach	28.06.2019	XXX	
Stadt Kitzingen	19.07.2019	XXX	
Stadt Ochsenfurt	27.06.2019	XXX	
Telefonica Germany GmbH & Co. OHG			
Tennet TSO GmbH			
Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg / Fachkundige Stelle Wasserwirtschaft	24.06.2019/ 12.09.2019		XXX
Zweckverband Fernwasserversorgung Franken			

Stellungnahmen von Privatpersonen gingen nicht ein.

Vom Büro Brändlein wurden die Abwägungsempfehlungen in Zusammenarbeit mit der VGem Kitzingen erarbeitet.

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
**254 2.1.1 AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN, DIENSTSTELLE WÜRZBURG: STELLUNGNAHME
VOM 19.07.2019**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

Rechtslage:

Die Beschlussfassung vom 26.02.2019 wurde in die Planunterlagen, die der Autobahndirektion Nordbayern im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB vorgelegt wurden, entsprechend eingearbeitet; auch wurden die geforderten Blendgutachten erarbeitet und waren Bestandteil der ausgelegten Planunterlagen. Allerdings hat die Gemeinde Biebelried im o. g. Beschluss vom 26.02.2019 folgende Forderung der Autobahndirektion Nordbayern abgelehnt:

1. Einer Ausweisung von Solaranlagen innerhalb der 40 m Bauverbotszone kann, bei Einhaltung eines Mindestabstandes von 20 m grundsätzlich in Aussicht gestellt werden. Hierzu sind konkretisierte Bebauungspläne vorzulegen, in denen die baulichen Anlagen dargestellt sind.
Die Bebauungspläne für die Sondergebiete sind auf 20 Jahre zu befristen, um mögliche spätere Ausbauabsichten oder künftige Belange der Straßenbauverwaltung nicht zu behindern.

Soweit Transformatorstationen errichtet werden sollen, sind diese jedoch außerhalb der 40 m Bauverbotszone vorzusehen.

Die Autobahndirektion Nordbayern hat in ihrer Stellungnahme vom 19.07.2019 deshalb nach § 7 BauGB der Planung wie folgt widersprochen:

Sollten unsere Auflagen und Hinweise nicht berücksichtigt werden, kann einem Anbau innerhalb der Anbauverbotszone nicht zugestimmt werden. Wir müssten dem Flächennutzungsplan sowie den Bebauungsplänen nach § 7 BauGB widersprechen. Dieser Verpflichtung sind wir durch unseren hilfsweise vorgetragenen Widerspruch nachgekommen.

Eine Telefonat mit der Autobahndirektion Nordbayern am 09.09.2019 hat ergeben, dass der Widerspruch nach § 7 BauGB sich flächenbezogen nicht auf die Bebauungspläne insgesamt bezieht, sondern jeweils auf die 40-m-Bauverbotszone.

Mit der Autobahndirektion Nordbayern wurde daher eine Lösungsmöglichkeit erarbeitet, zu der diese mit Mail vom 16.09.2019 ihr Einverständnis wie folgt erteilt und mitgeteilt hat, dass nach Ablauf der 20 Jahre die Fristen der Bauleitpläne im Bereich der Anbauverbotszone in Abstimmung mit der Autobahndirektion Nordbayern verlängert werden kann, sofern keine Ausbauabsichten vorliegen; dies bedarf dann (in 20 Jahren) einer Änderung der Bauleitplanung:

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12

DAFÜR: 12

DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihren Beschluss vom 26.02.2019, lfd. Nr. 059 und wiederholt diesen, ändert jedoch ihre Beschlussfassung zur Ziffer 1 des Schreibens der Autobahndirektion Nordbayern vom 28.11.2018:

"Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Zu Ziffer 1:

~~Die Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der 40 m Bauverbotszone wird in den Bebauungsplänen exakt eingezeichnet. Dazu werden sowohl die 40 m Bauverbotszone gemäß § 9 Abs. 1 FStrG (gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn – Standspurrand) sowie die 100-m-Baubeschränkungszone gemäß § 9 Abs. 2 FStrG in der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes bzw. in beiden Bebauungsplänen ergänzt.~~

~~Die Bebauungspläne werden hinsichtlich der baulichen Anlagen konkretisiert.~~

~~Nach § 9 Abs. 2 BauGB ist eine Befristung bzw. Bedingung nur „in besonderen Fällen“ zulässig. Welche Voraussetzungen hierfür eingehalten sein müssen, ist nicht unumstritten. Sofern eine auflösende Bedingung festgesetzt werden soll, so sind die „bestimmten Umstände“, mit deren Eintritt die Nutzung unzulässig werden soll, konkret zu bezeichnen. Hierbei muss es sich um städtebaulich relevante Umstände handeln.~~

~~Ferner ist in diesem Fall eine Folgenutzung festzusetzen, wobei hier – wie üblich – die Baugebietstypen der BauNVO den Rahmen vorgeben. Dies könnte vorliegend problematisch sein: Wenn im Rahmen der Nachnutzung tatsächlich ein anderes Baugebiet (gegebenenfalls auch ein Sondergebiet) angedacht ist, kann dieses als Folgenutzung festgesetzt werden. Die „freie“ Außenbereichsnutzung ist demgegenüber keine in einem Bebauungsplan festzusetzende Nutzung. Für die bloße „Rückführung“ in den Außenbereich ist die Variante der Befristung bzw. Bedingung daher nicht geeignet.~~

~~Eine Fallgestaltung, nach der der Bebauungsplan nach Ablauf einer bestimmten Zeit bzw. mit Eintritt einer bestimmten Bedingung quasi automatisch aufgehoben wird, sieht das BauGB demgegenüber nicht vor. Hier geht es ausschließlich darum, dass bestimmte festgesetzte Nutzungen zulässig oder unzulässig werden, der Bebauungsplan selbst bleibt aber bestehen.~~

~~Zu berücksichtigen ist weiter, dass das Bau- und Nutzungsrecht für den Solarpark nicht ohne weiteres erlischt, wenn der Bebauungsplan diese Nutzung nicht mehr zulässt. Wenn eine Baugenehmigung erteilt wurde, so bleibt die Nutzung in ihrem Bestand geschützt. Erst dann, wenn der Bestandsschutz entfällt (z.B. mit endgültiger Nutzungsaufgabe der Anlage) oder wenn die Genehmigung ihrerseits befristet oder mit auflösender Bedingung erteilt wurde, wäre das Recht erloschen.~~

~~In den Bauleitplanverfahren werden die Anbauverbotszone (40 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 1 FStrG und die Anbaubeschränkungszone (100 m ab Fahrbahnrand) nach § 9 Abs. 2 FStrG in der planerischen Abwägung als Belange berücksichtigt.~~

~~In der Gesetzesbegründung zu § 32 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 EEG wird bestätigt, dass die zuständigen Planungsbehörden die besonderen Sicherheitsaspekte des Straßenverkehrs beachten müssen (vgl. BT-Drs. 17/1147, S. 10).~~

~~Soweit der Errichtung der Photovoltaikanlagen Ausbauabsichten, Gründe der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder der Straßenbaugestaltung entgegen stehen, kann deshalb der Bebauungsplan die Photovoltaikanlage nur dann ohne Abwägungsfehler zulassen, wenn diesen verkehrlichen Belangen durch eine Befristung des Bebauungsplans oder Festsetzungen Rechnung getragen werden kann (IMS Nr. IIB5-4112.79-037/09 vom 14.01.2011).~~

~~Die bisherige Abwägung zur Anordnung der Freiflächenphotovoltaikanlage innerhalb der 40 m Bauverbotszone entfällt daher; die Gemeinde ändert ihre Planung dergestalt, dass die innerhalb der 40-m-Bauverbotszone festgesetzten baulichen und sonstigen Nutzungen nur befristet für den Zeitraum von 20 Jahren ab Inkrafttreten des jeweiligen Bebauungsplanes und der 11. Änderung des Flächennutzungsplanes zulässig sind.~~

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Zu Ziffer 2:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Vor Baubeginn ist die Baugrenze abzustecken und von der zuständigen Autobahnmeisterei abnehmen zu lassen."

Zu Ziffer 3:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Eine Haftung für Schäden aus Streusalz, Gischt etc. und evtl. Schäden aus Verkehrsunfällen übernimmt die Autobahndirektion Nordbayern nicht."

Zu Ziffer 4 und 6 und 17:

Die Anmerkungen werden als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweise:

"Die Anordnung der Photovoltaikanlagen hat wegen § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO so zu erfolgen, dass keinerlei Blendwirkung auf den Verkehr der Bundesautobahn eintreten kann. Gleiches während der Bauphase, der Instandsetzung, dem Betrieb oder der Demontage der Photovoltaikanlagen für jedwede Ausleuchtungsarbeiten.

Ein Blendgutachten für PV-Anlagen ist durch die Investoren zu erstellen und jeweils beiden Bebauungsplänen als Anlage beizufügen.

Es ist nachgewiesen, dass die geplanten Solarmodule den nach den Richtlinien für passive Schutzmaßnahmen (RPS) geforderten Mindestabstand einhalten: Der Mindestabstand ist in den Bebauungsplänen mit 20 m beschrieben. Es wird jeweils ein Hinweis mit den zugehörigen Vorschriften ergänzt.

Bauliche Maßnahmen (wie z. B. Wände oder Aufschüttungen) zur Abwehr einer Blendwirkung sind innerhalb der 40-m-Bauverbotszone nicht zulässig."

Zu Ziffer 5:

Die Anmerkung wird als Hinweis in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweis:

"Werbeanlagen, die den Verkehrsteilnehmer ablenken könnten, sind sowohl in der Bauphase, als auch im späteren Betrieb bzw. der späteren Demontage unzulässig."

Zu Ziffer 7, 8, 11, 12, 13, 14:

Die Anmerkungen werden als Hinweise in beiden Bebauungsplänen wie folgt aufgenommen:

Hinweise:

"Gegenüber dem Straßenbaulastträger können keine Ansprüche aus Lärm- oder sonstigen Emissionen geltend gemacht werden.

Von der geplanten Maßnahme dürfen keine Emissionen ausgehen, die die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der BAB A7 bzw. BAB A3 beeinträchtigen können.

Ein Anspruch auf Beseitigung bzw. Rückschnitt des Straßenbegleitgrüns zur Vermeidung von Schattenwurf auf die PV-Anlage kann nicht erhoben werden.

Der Beginn und das Ende der Arbeiten sind der von den Autobahnmeistereien Erbshausen Tel.: 09367/9859 -330 oder -331 (für den Bereich der BAB A7) bzw. Kist Tel.: 09360/9857 – 330 oder – 331 (für den Bereich der BAB A3) mindestens 14 Tage vorher anzuzeigen, wobei die für die Durchführung der Maßnahme verantwortliche Stelle zu nennen ist. Die Autobahnmeistereien haben die Arbeiten zu überwachen, ihren Anweisungen ist Folge zu leisten. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Autobahnmeistereien an der Abnahme zu beteiligen.

Bei einer geplanten Beweidung ist die Fläche zur BAB A7 bzw. BAB A3 hin mit einem Zaun einzufrieden (Höhe max. 1,50 m).

Der Verlauf des Wildschutzzaunes ist mit der zuständigen Autobahnmeisterei abzustimmen. Er ist so zu montieren, dass die betriebliche Unterhaltung des BAB-Grundstückes nicht beeinträchtigt wird.

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

Die Arbeiten sind den Regeln der Technik entsprechend durchzuführen und zwar so, dass eine Gefährdung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Bundesautobahnen ausgeschlossen ist."

Zu Ziffer 9. und 10.

Es entstehen im Bereich der Photovoltaikfläche keine Abwässer.

Zu Ziffer 15.

Es werden keine Feldwege verlegt.

Die Bemessungswerte von Schallschutzmaßnahmen der BAB 3 und der BAB 7 werden in der Begründung zur 11. Änderung des Flächennutzungsplanes ergänzt.

Planungen der Straßenbauverwaltung:

Hier ist derzeit keine Notwendigkeit einer Veränderung der Planung gegeben. Eine Leitungsführung erfolgt nicht in den genannten Grundstücken im Bereich der Talbrücke Kaltensondheim."

ANLAGE:

PE - STELLUNGNAHME - AUTOBAHNDIREKTION NORDBAYERN

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
255 2.1.2 BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE: STELLUNGNAHMEN VOM 26.02.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahmen.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Gemeinde Biebelried wägt die vorgetragenen Stellungnahmen wie folgt ab:

1.

Es liegt ein Schreibfehler vor.

Der Hinweis in den jeweiligen Bauleitplänen wird geändert: Es muss anstelle von "Art. 71 BayDschG" richtig "Art. 7 Abs. 1 BayDSchG" lauten.

2.

Die im Flächennutzungsplan dargestellten Bodendenkmalflächen werden auf Grundlage des angegebenen Geoinformationssystems aktualisiert.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - BAYER. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
256 2.1.3 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH - STELLUNGNAHME VOM 04.06.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihren Beschluss vom 26.02.2019, lfd. Nr. 063 und wiederholt diesen:

"Es wird folgender Hinweis in den Bebauungsplänen mit aufgenommen:

"Auf die vorhandenen, dem öffentlichen Telekommunikationsverkehr dienenden Telekommunikationslinien, ist grundsätzlich Rücksicht zu nehmen.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren."

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - TELEKOM

**I. Öffentliche Sitzung
DES GEMEINDERATES BIEBELRIED
SITZUNG DES GEMEINDERATES
VOM 24. SEPTEMBER 2019**



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFd. NR. TOP
257 2.1.4 GEMEINDE THEILHEIM: STELLUNGNAHME VOM 03.07.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihren Beschluss vom 26.02.2019, lfd. Nr. 065 und wiederholt diesen:

"Straßen und Wege der Gemeinde Theilheim werden, wenn überhaupt, dann nur im üblichen Umfang in Anspruch genommen:

Insbesondere bedingt die Baustelle keinen Schwertransport, für den eine Sondergenehmigung erforderlich wäre.

Auch wird keine Benutzung der Straßen über den Gemeingebrauch hinaus erforderlich werden, die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis erforderlich machen würde."

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - GEMEINDE THEILHEIM

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
258 2.1.5 LANDRATSAMT KITZINGEN (STÄDTEBAU) - STELLUNGNAHME VOM 22.07.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

Eine Städtebauliche Stellungnahme wurde im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB nicht nachgereicht; das Landratsamt Kitzingen empfiehlt der Gemeinde jetzt eine Änderung der Festsetzung Nr. 2.2 für beide Bebauungspläne wie folgt:

" Punkt 2.2: Normbauhöhe 4,0 m. Es wird eine max. Höhe inkl. Unterkonstruktion von 3,5 m empfohlen, die Gestaltung der Betriebsgebäude ist exakter zu definieren: Containergröße, Dachgestaltung, Farbe, etc."

Die Normbauhöhe wird auf 3,50m reduziert und in der Begründung sowie in den textlichen Festsetzungen entsprechend eingearbeitet.

Die Betriebsgebäude werden in den textlichen Festsetzungen wie folgt genauer beschrieben.

Die Betriebsgebäude haben Abmessungen von ca. 3,00 m x 5,00 m. Dach, Wand und Bodenplatte bestehen aus Beton und werden in weiß oder grau beschichtet.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - LRA KT

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
259 2.1.6 LANDRATSAMT KITZINGEN, UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE: STELLUNGNAHME VOM
12.08.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

- Die Ermittlung der Kompensationsfläche wird mit 0,1 angesetzt, zudem wird in den Festsetzungen die Ansaat mit autochtonem Saatgut unter den Modulen und drei Steinhaufen a 3 m³ festgesetzt. Die Breite der Ausgleichsflächen wird auf 5 m angepasst.
- Der Text wird bezüglich der Ausgleichsfläche überarbeitet und angepasst. Die komplette Anlage wird mit einer Saatgutmischung - Lebensraum I auf mind. 5m Breite angelegt und unterhalten. Der Hinweis „Die Fläche darf nur einmal im Jahr nach dem 01.10. gemäht werden.“ wird in die Festsetzungen aufgenommen.
- Der Hinweis: „Vor Baubeginn sind die für die Module vorgesehenen Flächen auf Vorkommen von Feldhamsterbauten zu untersuchen und zu dokumentieren, sowie der UNB vorzulegen.“ wird aufgenommen.
- Der Hinweis: „Die Fläche unter den Modulen ist spätestens bis 15.6. und nach dem 1.9. zu mähen und hierbei sollte 1/3 der Fläche stehen bleiben.“ wird aufgenommen.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
260 2.1.7 BUND NATURSCHUTZ - GESCHÄFTSSTELLE DER KREISGRUPPE KITZINGEN: STELLUNGNAHME VOM 15.07.2019

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahme wird wie folgt abgewägt:

1.

Der Kompensationsbedarf wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals abgestimmt; die Bauleitplanung wurde überarbeitet. Dies gilt auch im Hinblick auf die Ausbildung der Kompensation. Bezüglich der Ergebnisse wird hierauf verwiesen; diese werden wie folgt wieder gegeben:

- „Die Ermittlung der Kompensationsfläche wird mit 0,1 angesetzt, zudem wird in den Festsetzungen die Ansaat mit autochtonem Saatgut unter den Modulen und drei Steinhaufen a 3 m³ festgesetzt. Die Breite der Ausgleichsflächen wird auf 5 m angepasst.
- Der Text wird überarbeitet und angepasst. Die komplette Anlage wird mit einer Saatgutmischung - Lebensraum I auf mind. 5m Breite angelegt und unterhalten. Der Hinweis „Die Fläche darf nur einmal im Jahr nach dem 01.10. gemäht werden.“ wird in die Festsetzungen aufgenommen.
- Der Hinweis: „Vor Baubeginn sind die für die Module vorgesehenen Flächen auf Vorkommen von Feldhamsterbauten zu untersuchen und zu dokumentieren, sowie der UNB vorzulegen.“ wird aufgenommen.
- Der Hinweis: „Die Fläche unter den Modulen ist spätestens bis 15.6. und nach dem 1.9. zu mähen und hierbei sollte 1/3 der Fläche stehen bleiben.“ wird aufgenommen.“

2. Verknüpfungspunkt: Hier wird auf die jeweilige saP verwiesen; diese beinhaltet den gesamten Betrachtungsraum ausgehend vom Netzanschlusspunkt bis zum jeweiligen Plangebiet.

3. Ein Mindestabstand von 80 cm der Unterkante der Modulreihen zum Boden wird festgelegt.

4. Für Ausgleichsflächen wurde festgelegt, dass jegliche Düngung und der Einsatz von Bioziden oder Rodentiziden unzulässig ist.

5. Schnittzeitpunkt und Häufigkeit für Mäharbeiten sind in den Festsetzungen ebenfalls bereits enthalten.

6. Eine Rückbauverpflichtung für die errichteten Anlagen und die eingebrachten Leitungen wurde bereits im Rahmen der Städtebaulichen Verträge vorgesehen.

7. Ebenfalls öffentlich ausgelegt waren für beide Bebauungspläne die jeweilige saP (artenschutzrechtliche Stellungnahme der Dipl.-Biologin Geise); die Ergebnisse hieraus fanden ihren Niederschlag im jeweiligen Festsetzungskatalog der Bebauungspläne.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - BUND NATURSCHUTZ

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
**261 2.1.8 MDN MAIN-DONAU-NETZGESELLSCHAFT GMBH: 2 STELLUNGNAHMEN VOM
13.06.2019**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von den dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahmen.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahmen werden wie folgt abgewägt:

- Die übermittelten Bestandspläne werden zur Kenntnis genommen.
- Die bekannten Anlagen werden in die Bauleitpläne mit übernommen. Es wird ein Hinweis zu den Sicherheitsabständen aufgenommen.
- Der Netzanschluss wird über den jeweiligen Betreiber der Anlage angemeldet werden.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHMEN - MDN

I. Öffentliche Sitzung DES GEMEINDERATES BIEBELRIED SITZUNG DES GEMEINDERATES VOM 24. SEPTEMBER 2019



ZAHL DER MITGLIEDER SITZUNG DES GEMEINDERATES: 13

LFD. NR. TOP
262 2.1.9 **WASSERWIRTSCHAFTSAMT ASCHAFFENBURG - STELLUNGNAHME VOM 24.06.2019 & FACHKUNDIGE STELLE WASSERWIRTSCHAFT - STELLUNGNAHME VOM 12.09.2019**

Sachverhalt:

Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der dieser Beschlussnummer anliegenden Stellungnahme.

BESCHLUSS:

ANWESEND: 12 DAFÜR: 12 DAGEGEN: 0

Die Stellungnahmen werden wie folgt abgewägt:

Die Gemeinde Biebelried verweist auf ihren Beschluss vom 26.02.2019, lfd. Nr. 071 und wiederholt diesen:

1. "In den Bebauungsplänen wird folgender Hinweis aufgenommen: "Auf befestigten Flächen gesammeltes Niederschlagswasser ist breitflächig über die belebte Bodenzone zu versickern. Unbeschichtete Metalldächer (z. B. bei Trafo- und Übergabestationen, Betriebsgebäude) sind zu vermeiden."
2. Bei der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wird die Fachkundige Stelle am Landratsamt Kitzingen nochmals explizit zum Thema "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatoröle) gehört werden."
3. In beiden Bebauungsplänen wird folgender Hinweis aufgenommen: "Altablagerungen: Im Planbereich sind weder Altlasten noch schädliche Bodenveränderungen bekannt. Sollten Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen angetroffen werden, sind sie nach Bodenschutzrecht hinsichtlich des Wirkungspfad des Boden – Gewässer in Abstimmung mit Landratsamt und Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg durch einen zugelassenen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG zu untersuchen, zu bewerten und ggfs. zu sanieren."

Eine explizite Beteiligung der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Kitzingen zum Thema "Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Hydraulik-, Transformatoröle) wurde durch das Büro Brändlein durchgeführt; diese hat folgenden Hinweis mitgeteilt: "Bei der Errichtung von Trafoanlagen ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu beachten."

Der Hinweis wurde in die Bauleitplanung integriert.

ANLAGE:

PE/SITZ - STELLUNGNAHME - WWA

PE - STELLUNGNAHME - FACHKUNDIGE STELLE FÜR WASSERWIRTSCHAFT